



Stadt. Conrad-von-Soest-Gymnasium

Entschuldigungsverfahren in der Oberstufe

1. Ist ein Schüler/eine Schülerin durch Krankheit oder aus anderen, nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen die Erziehungsberechtigten oder der/die volljährige Schüler/in unverzüglich die Schule.
(Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen §43 Abs. 2).
Fehlt ein Schüler/eine Schülerin nur beim Nachmittagsunterricht, so erwartet die Schule am gleichen Tag eine Benachrichtigung - evtl. telefonisch - , im Falle des Sportunterrichts bei der Fachlehrerin / beim Fachlehrer.
Erkrankt ein Schüler/eine Schülerin während der Unterrichtszeit, meldet er/sie sich beim Fachlehrer ab. Unentschuldigte Fehlstunden werden als ungenügende Teilleistung gewertet.
2. Bei Beendigung des Schulversäumnisses teilen die Erziehungsberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/in schriftlich den Grund mit.
Bei einem längeren Schulversäumnis ist spätestens nach zwei Wochen eine Zwischenmitteilung vorzulegen.
3. Zur ersten Tustorenstunde nach dem Fehlen trägt der/die Schüler/in die Fehlstunden in das Formblatt der Schule ein und **legt die Entschuldigung zunächst dem Tutor zur Anerkennung, dann den einzelnen Fachlehrern/innen innerhalb einer Woche zur Kenntnisnahme vor. Danach wird das Formblatt dem Tutor zurückgegeben.**
4. Ist ein Schulversäumnis wegen wichtiger Familienereignisse, Teilnahme an sportlichen oder anderen Veranstaltungen, praktischer Führerscheinprüfung, Musterung o. Ä. zu erwarten, muss rechtzeitig im Voraus ein schriftlicher Antrag auf Unterrichtsbefreiung an den/die Beratungslehrer/in gerichtet werden. Dabei sind gegebenenfalls Belege vorzuweisen.
5. Wird eine **Klausur aus Krankheitsgründen versäumt**, ist die Schule am selben Tag zu informieren.
 - a) Bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist eine gesonderte schriftliche Entschuldigung eines Erziehungsberechtigten innerhalb einer Woche der/dem Beratungslehrer/in vorzulegen. Bei berechtigtem Zweifel (z. B. bei singulärem Fehlen am Klausurtermin oder bei wiederholtem Versäumnis einer Klausur) gilt, dass eine Bescheinigung eines praktizierenden Arztes ebenfalls **innerhalb einer Woche** beim Beratungslehrer bzw. bei der Beratungslehrerin eingereicht werden muss.
 - b) Volljährige Schülerinnen und Schüler müssen in jedem Fall eine Bescheinigung eines praktizierenden Arztes innerhalb einer Woche beim Beratungslehrer bzw. bei der Beratungslehrerin einreichen.
Für beide Gruppen gilt, dass bei Missachtung der obigen Regelung kein Nachschreibetermin eingeräumt werden kann; die nicht erbrachte Leistung gilt als "ungenügend".
6. **Bei begründetem Zweifel, ob Unterricht aus gesundheitlichen Gründen versäumt wird, kann die Schule ein ärztliches Attest einfordern** und in besonderen Fällen ein amtsärztliche Gutachten einholen. (Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 43 Abs. 2)
Vor allem bei wiederholtem Versäumnis wird nur dann auf ein solches Attest verzichtet, wenn der Grund offensichtlich ist.
7. Fehlt ein Schüler / eine Schülerin trotz schriftlicher Warnung ununterbrochen 20 Tage ohne Entschuldigung, so endet das Schulverhältnis.
(Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 47 Abs. 8)
8. Die **Entlassung** kann bei nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auch erfolgen, wenn **im Verlauf eines Monats insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt** versäumt wurden.
(Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen § 53 Abs. 4)